

**14.10.22**

AV

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des  
Lebensmittelspezialitätengesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 60. Sitzung am 13. Oktober 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 20/3766 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes  
– Drucksache 20/3445 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 04.11.22

Erster Durchgang: Drs. 362/22

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Lebensmittelspezialitätengesetzes“.
2. Artikel 1 Nummer 7 § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 1“ durch die Wörter „die Arbeitszeiten nach § 27 Absatz 2“ ersetzt.
  - b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „13“ die Wörter „, 18, 19, 20 Buchstabe a und c bis f“ eingefügt.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

,Artikel 2

### Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes

Das Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Einspruch“ durch die Wörter „Ein mit Gründen versehener Einspruch“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Recht nach Satz 1 kann auch von einer Vereinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geltend gemacht werden.“
3. In § 4 Absatz 6 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.